

öffentlich

Betreff Verlängerung der Veränderungssperre für einen Teilbereich des Bebauungsplanes He 29 in der Ortschaft Hersel

s. Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt auf Empfehlung des Ausschusses für Verkehr, Planung und Liegenschaften folgende Satzung:

Aufgrund der §§ 14,16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474) hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am 24.01.2013 folgende Satzung beschlossen:

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre für das in § 2 bezeichnete Gebiet in der Ortschaft Hersel gemäß Satzung vom 04.03.2011, in Kraft getreten am 16.03.2011, wird um ein Jahr verlängert. Die Veränderungssperre tritt somit erst mit der Bekanntgabe des Bebauungsplanes - spätestens jedoch mit Ablauf des 15.03.2014 - außer Kraft.

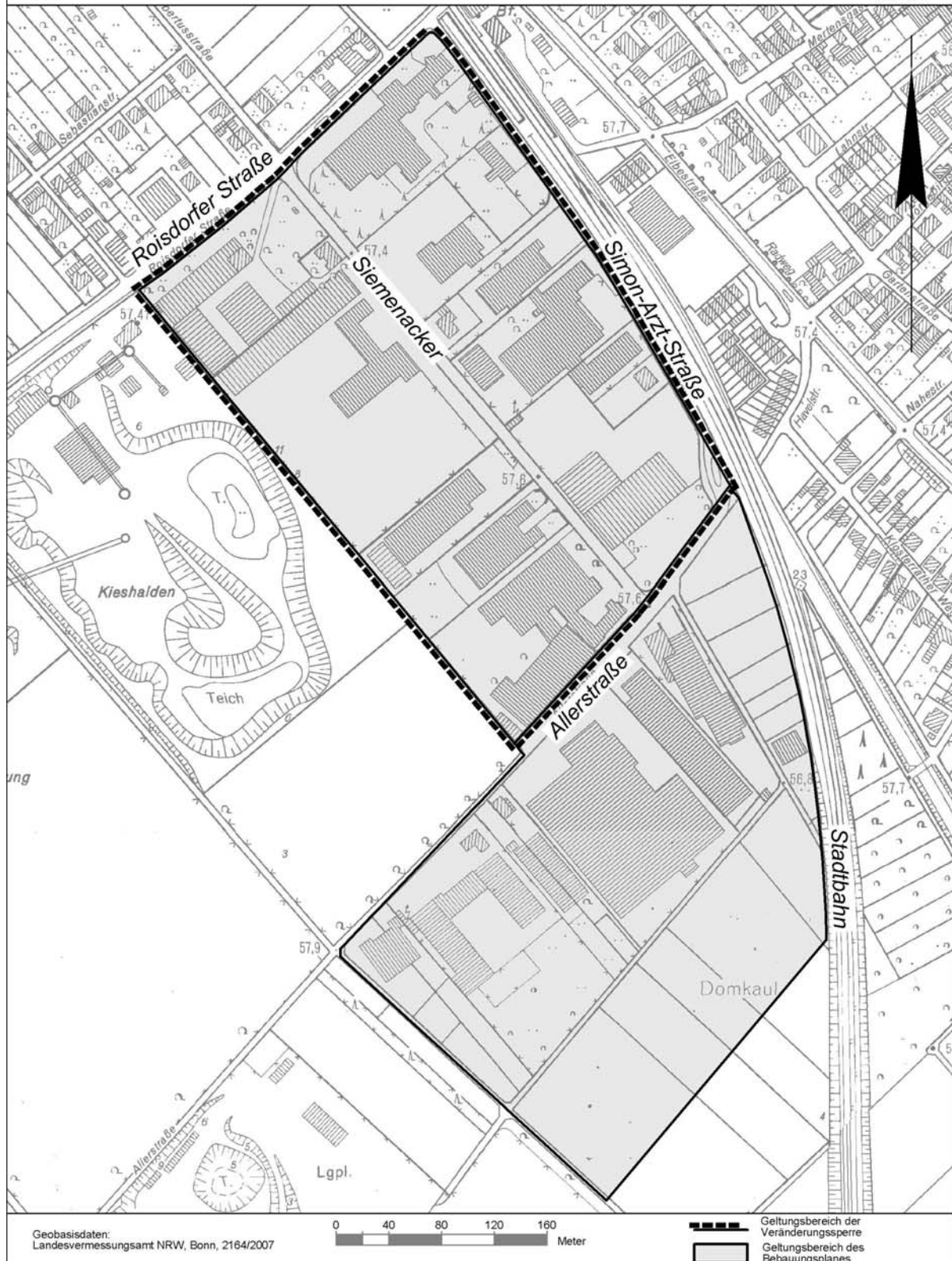
Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst den Bereich zwischen Roisdorfer Straße, Simon-Arzt-Straße, Allerstraße und den Kiesabbaulflächen im Südwesten. Auf die beiliegende Skizze, die Bestandteil dieser Satzung ist, wird verwiesen.

Übersichtskarte zur Veränderungssperre im Bebauungsplan He 29

In der Ortschaft Hersel



27.01.2011



Sachverhalt

Für einen Teilbereich des Bebauungsplanes He 29 hat der Rat am 24.02.2011 eine Veränderungssperre beschlossen, die mit Bekanntmachung am 16.03.2011 in Kraft getreten ist und am 15.03.2013 außer Kraft tritt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes He 29 in der Ortschaft Hersel soll entsprechend den langfristigen städtebaulichen Entwicklungszielen der Stadt Bornheim eine Sicherung der ausschließlich gewerblichen Nutzung im südlichen Planbereich bewirkt werden. Dies dient der Stärkung des vorhandenen Gewerbes an diesem Standort bzw. der Neuansiedlung von Gewerbebetrieben. Um eine Steuerungswirkung bezüglich der Entwicklung des Einzelhandels in Hersel zu erzielen, soll die Zulässigkeit von Einzelhandelsnutzungen im Bereich an der Roisdorfer Straße im Einzelfall geprüft werden.

Eine Ansiedlung von großflächigem zentrenrelevanten Einzelhandel, würde den Ausweisungen des Gebietsentwicklungsplanes widersprechen, welcher für den Bereich ein GIB (Bereich zur Ansiedlung von Gewerbe und Industrie) ausweist.

Um unerwünschte Entwicklungen auszuschließen empfiehlt der Bürgermeister, die Veränderungssperre um ein Jahr zu verlängern.

Finanzielle Auswirkungen

voraussichtlich 75 € (Kosten für Bekanntmachung)